

## 4.6 Liefer-, Eigentums- und Leistungsgrenze

Liefer-, Eigentums- und Leistungsgrenze können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

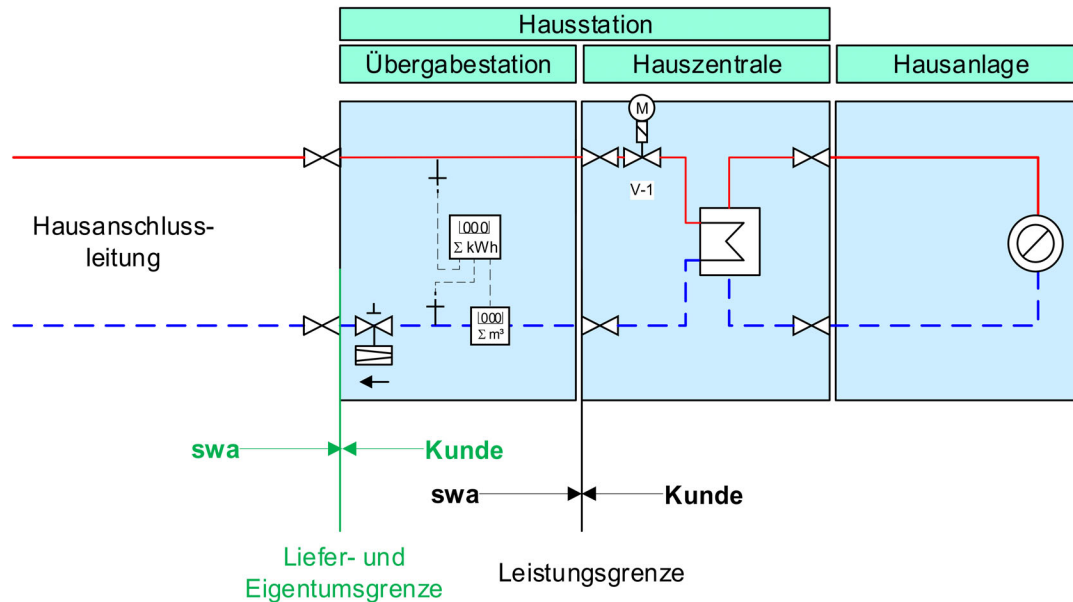


Abbildung 7: Liefer-, Eigentums- und Leistungsgrenze

### Liefergrenze

An der Liefergrenze sind die vertraglich vereinbarten Werte des Wärmeträgermediums hinsichtlich Druck, Temperatur, Differenzdruck und Volumenstrom einzuhalten. Für jenseits dieses Punkts liegende Versorgungsstörungen ist die swa nicht mehr verantwortlich.

### Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze beschreibt den Punkt, bis zu dem die vorgelagerten Anlagenkomponenten der swa gehören. In dieses Eigentum darf der Kunde nicht eingreifen. An der Schnittstelle Eigentumsgrenze findet der Gefahrenübergang von der swa auf den Kunden statt.

Der Hausanschluss der swa endet hinter den Hauptabsperrearmaturen der Vor- und Rücklaufleitung. Diese Armaturen sind Bestandteile des Hausanschlusses und bilden die Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage der swa und der Kundenanlage. Befinden sich die Hauptabsperreventile nicht im selben Raum wie die Übergabestation, so gehört die dazwischenliegende Gebäudeleitung zum Kundeneigentum.

Die swa bleibt Eigentümer des Wärmeträgermediums sowie des Wärmemengenzählers.

### Leistungsgrenze

Die Leistungsgrenze definiert den Bauleistungsbereich der swa zum Zeitpunkt der Anlagenmontage.

Die Übergabestation wird von der swa beigestellt und geht nach der Inbetriebnahme in Kundeneigentum über. Die Wärmedämmung der Übergabestation wird vom Kunden auf dessen Kosten durchgeführt.